



Kurzbewertung

Objekt:	Perronzugang Margarethen und neue Margarethenbrücke, Basel
Ort:	Basel, Margarethen
Art des Studienauftrages:	Studienauftrag mit Präqualifikation
Verfahren:	Einstufig
Auslober	Schweizerische Bundesbahnen SBB (Bund)
Publikation:	Simap.ch, espazium.ch
Verfahrensbegleitung	KEEAS AG, 8001 Zürich

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.

Ziele

Der BWA nw setzt sich für faire und transparente Wettbewerbe und Ausschreibungen ein. Die laufenden Verfahren werden nach den Ordnungen SIA 142, 143 und 144 sowie den geltenden Gesetzen analysiert und mit grünen, orangen oder roten Smileys bewertet.

Qualität des Verfahrens

Die Zielsetzung, Aufgabenstellung, Rahmenbedingungen, Eignungs- und Zuschlagskriterien sind klar definiert.

Die Ergebnisse werden von der SBB und dem Kanton Basel-Stadt in einer schriftlichen Würdigung festgehalten und öffentlich bekannt gemacht.

Das Göttingerprinzip ist bezogen auf die Nachwuchsförderung positiv zu werten.

Die sehr hohen Eignungskriterien sind genannt.

Der Entwurf des Planervertrags für die Gesamtleistungserbringung liegt vor.

Mängel des Verfahrens

Die Formulierung «In Anlehnung an die SIA 143» ist rechtlich unverbindlich und nicht vertrauensfördernd. Die Ordnung SIA 143 «Ordnung für Architektur- und Ingenieurstudienaufträge» ist subsidiär zu den gesetzlichen Bestimmungen und subsidiär zu abweichenden Bestimmungen der Auftraggeberin im Verfahrensprogramm als Studienauftrag mit Folgeauftrag anzuwenden.

Die Begründung zur Wahl des Verfahrens ist in der Ausschreibung zu ergänzen:
Komplexität der Aufgabenstellung mit Einbezug der Denkmalpflege
Direkter Dialog zur Klärung von Fragen und der Möglichkeit zur Präzisierung der Aufgabenstellung

Gemäss BÖB Art. 27.4 ist darauf zu achten, dass die Auftraggeberin nicht zur Bedingung macht, dass die Anbieterin bereits einen oder mehrere öffentliche Aufträge einer diesem Gesetz unterstellten Auftraggeberin erhalten hat. Die vorgesehenen Eignungskriterien für die Planungsbüros und die Schlüsselpersonen sind sehr einschränkend formuliert. Es ist nicht sichergestellt, dass damit ein ausreichend breites Teilnehmerfeld erreicht werden kann. Die Kriterien für die Planungsbüros Architektur/Städtebau/Denkmalpflege sind offener zu formulieren.

Die Preissumme, bzw. die Höhe der Entschädigung ist bezogen auf den geschätzten Aufwand für das Verfahren und die geschätzte Bausumme zu niedrig.

Durch die Abgabe eines Honorarangebotes findet eine Vermischung von lösungs- und leistungsorientiertem Verfahren statt, was durch den SIA nicht vorgesehen ist. Das Honorarangebot ist von den Beurteilungskriterien auszuschliessen.

Die Geschlechterparität ist beim Auftraggeber und bei der Jury nicht gewahrt.

Die Zwei-Couvert-Methode wird nicht sinngemäss umgesetzt.

Die im Programm formulierte Idee des Götti-Prinzips, zur Nachwuchsförderung, wird wohlwollend aufgenommen und sollte auch explizit für die Teambildung der Fachbereiche Architektur, Städtebau, Landschaftsarchitektur und Denkmalpflege angeregt werden.

Beurteilung des BWA nw

Der BWA nw bewertet die Ausschreibung „Perronzugang Margarethen und neue Margarethenbrücke“ als umfassend beschrieben und klar definiert.

Beurteilt aber das Verfahren aufgrund der unverbindlichen Verweis „In Anlehnung an die SIA 143“ mit einem roten Smiley aus. Die SIA Ordnung 143 ist verbindlich umzusetzen.

Problematisch ist die Mischung zwischen lösungs- und leistungsorientiertem Verfahren, welches so in der SIA nicht vorgesehen ist.

Der BWA spricht sich klar für eine Trennung zwischen lösungs- und leistungsorientiertem Verfahren aus.

Die Zwei-Couvert-Methode soll gemäss SIA 143 umgesetzt werden.

Die oben aufgeführten Mängel sind zu beheben.

Bei SIA geprüften Studienaufträgen:

Titel Mängel und Beurteilung streichen und folgenden Text unter ‚Qualität des Verfahrens‘ stehen lassen:

Das Verfahren wurde dem SIA zur Begutachtung vorgelegt und wurde als konform zur SIA 143 beurteilt. Es ist zu beachten, dass die Punkte Honorierung zur Zeit beim SIA nicht beurteilt werden. Der BWA nw prüft SIA geprüfte Verfahren nicht.